

Öffentlich wurde der Verfassungsverstreit im Herbst 1992, als die Meinungsverschiedenheiten über einen Abstimmungsstermin in die «Oktober-Krise» mündeten. Tatsächlich wurde in den vergangenen rund 20 Jahren immer wieder über die Auslegung der Verfassung diskutiert. Es stand und steht insbesondere die Frage im Raum, welches Verfassungsorgan welche Kompetenzen hat, respektive künftig haben soll.

Während einer derart langen Zeitspanne geht leicht der Überblick verloren, wor was wann gesagt hat. Sogar die Beteiligten bringen hin und wieder die Fakten durcheinander.

«Der Verfassungsverstreit – Die Fakten, die Zitate» soll den Bürgerinnen und Bürgern helfen, den Überblick in diesem jahrelangen Streit zu behalten. Hier kann nachgelesen werden, wer im Verlauf der Jahre welche Forderungen gestellt, wer die Diskussion voran getrieben, wer wann Vorschläge präsentiert oder zurück gezogen hat und wann sie modifiziert in der Auseinandersetzung wieder auftauchten.

1984

18. August Mit dem Landesgesetzblatt (LGBI) 1984/28 wird Art 13 bis in die Verfassung eingefügt, der dem Fürsten ermöglicht, den nächsten erbfolgeberechtigten volljährigen Prinzen zu seinem Stellvertreter zu ernennen.

1986

16. April Erstmaler Hinweis des Erbprinzen Hans-Adam in seiner Thronrede, dass die Praxis der Beamtenernennung nicht verfassungskonform im Sinne von Art. 11 der Landesverfassung (LV) sei.

11. November In seiner Rede an der Jungburgerfeier in Ruggell sagt Erbprinz Hans-Adam: «Eine allgemein bindende Interpretation der Verfassung kann bei uns nur das Urteil des Staatsgerichtshofs sein.»

1987

22. Oktober Niederschlagung des Strafuntersuchungsverfahrens in Sachen Dimers Club Suisse wegen Übertretung des Wappengesetzes in Anwendung von Art. 12 LV durch den Erbprinzen Hans-Adam mittels Schreiben an den zuständigen Untersuchungsrichter: «Falls man im Land nicht einverstanden ist, soll sich das Land einen anderen Namen zulegen.»

1988

März Die Regierung schlägt eine Gesetzesnovelle zur Neuregelung des Beamtenernennungsrechts inklusive Änderung von Art. 11 LV vor, der auch Erbprinz Hans-Adam vorgängig zugestimmt hat.

Frühling Erste Forderung des Erbprinzen Hans-Adam, das Beamtenernennungsrecht gegen das Richtervorschlagsrecht zu «tauschen». Die Vorlage «Beamtenerrecht», welche im Landtag schon in erster Lesung behandelt worden war, wird nicht mehr weiter verfolgt.

1989

13. November Hans-Adam wird nach dem Tod von Fürst Franz Josef II. Fürst von Liechtenstein. In einem «Höchsten Handschreiben des neuen Fürsten zur Regierungsübernahme», bewirkt er die neue Fürst, «dass ich das Fürstentum in Gemässheit der Verfassung regieren werde».

1990

15. August An der Huldigungsfeier vor dem Schloss Vaduz bekundet Fürst Hans-Adam seine Treue zum Land und seiner Bevölkerung: «Für das Fürstenhaus war die Verbindung zu diesem Volk und zu diesem Land immer eine Verpflichtung, der man gerne nachgekommen ist... Solange die Mehrheit der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner einen eigenen Staat und eine Monarchie haben will, wird sich das Fürstenhaus wie in der Vergangenheit für Volk und Land einsetzen.»

Zum Schluss seiner Ansprache bittet der Fürst den Erbprinzen zusammen mit ihm das Versprechen auf die Verfassung abzulegen: «Ich verspreche euch, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen versuchen werde, meine Pflicht zu erfüllen und mich gemäss unserer Verfassung für das Wohl von Volk und Land einzusetzen.»

1992

12. Mai In seiner Thronrede vor dem Landtag sagt der Fürst zum Thema EWR, dass es «meiner Ansicht nach ein Fehler wäre, unsere Zustimmung von der Entscheidung der Schweiz abhängig zu machen.»

Herbst Der Fürst hält an seiner Position fest: Die Abstimmung über den EWR-Beitritt soll vor dem Schweizer Urnengang stattfinden. Die Regierung hält daran fest, dass Liechtenstein zwar eigenständig aber in Kenntnis des Schweizer Entscheides über den EWR und eine allfällige Loslösung von der Eidgenossenschaft befinden soll.

21. Oktober Der Landtag empfiehlt zu Händen der Regierung, die EWR-Abstimmung nach dem Entscheid der Schweiz abzuhalten. Die Regierung informiert den Fürsten über den Entscheid und bittet um einen Besprechungstermin. Gleichzeitig verweist die Regierung auf die Bestimmung im Volksrechtsgesetz, die festhält, dass die Terminierung der Volksabstimmung in ihre Zuständigkeit fällt.

27. Oktober Zwischen 11 und 13 Uhr finden Gespräche zwischen Fürst und Regierung statt. Der Landesfürst vertritt den Standpunkt, dass die Ansetzung des Abstimmungsstermins in seine Kompetenz falle, da ihm gemäss Art. 8 LV die Hauptverantwortung für die Aussenpolitik zustehe. Ausserdem habe er gemäss Art. 92 LV ein Weisungsrecht gegenüber der Regierung. Der Fürst stellt der Regierung das Ultimatum, seiner Weisung bezüglich Abstimmungsstermin zu folgen oder zurückzutreten. Sollte sie weder das eine noch das andere tun, werde er den Landtag auflösen und die Regierung entlassen und bis zu Neuwahlen mit Notverordnungsrecht regieren.

Die Regierung berät anschliessend mit erfahrenen Verfassungsjuristen. Diese vertreten folgende Ansicht: Gemäss Volksrechtsgesetz ist die Festlegung des Abstimmungsstermins Sache der Regierung. Art. 8 LV betrifft nur die Vertretungsvollmacht des Landesfürsten nach aussen. Sowohl die Auflösung des Landtags wie auch die Anwendung des Notrechts bedürfen der Gegenzeichnung des Regierungschefs. Art. 92 LV eröffnet dem Landesfürsten kein allgemeines Weisungsrecht. Die Regierung ist ein eigenständiges Organ mit eigenem Kompetenzbereich, das gemäss Verfassung nicht nur dem Landesfürsten, sondern auch dem Landtag verantwortlich ist (Art. 78 LV).

Noch vor Ablauf des fürstlichen Ultimatus an die Regierung teilt der Fürst dem Landtagspräsidenten mit, dass er nicht zuwarten könne, bis die Antwort der Regierung eintreffe. Weil er das Vertrauen in den Landtag verloren habe, wolle er ihn am nächsten Tag auflösen. Dazu beruft er den Landtag auf den 28. Oktober um 17 Uhr ein. Und um 20:15 Uhr des 28. beabsichtigt er, via Fernsehen dem Volk mitzuteilen, dass er vom Notrecht Gebrauch gemacht habe.

Die Regierung hatte in der Zwischenzeit die Volksabstimmung nach dem Schweizer Termin anberaumt und sieht keine Veranlassung zurückzutreten.

Die beiden Landtagsfraktionen der FDP und der VU, welche sich zu Krisensitzungen trafen, vertreten die Ansicht, dass der Fürst den Landtag ohne Gegenzeichnung des Regierungschefs nicht auflösen könne (Art. 85 und 86 LV). Der Landtag ist vom Volk und nicht vom Landesfürsten gewählt. Deshalb sei die Volksvertretung allein dem Volk verantwortlich. Folglich gebe es keinen Rechtsgrund zu seiner Auflösung. Falls der Konflikt nicht gelöst werden könne, müsse hierüber im Sinne von Art. 112 LV der Staatsgerichtshof als Schiedsrichter entscheiden.

28. Oktober Das achtköpfige überparteiliche Komitee «Für Monarchie und Demokratie» unternimmt den Versuch, die Krise abzuwenden. Es ruft einerseits zu einer Kundgebung vor dem Regierungsgebäude auf. Andererseits beginnt es mit intensiven Verhandlungen mit den Streitparteien.

Das Komitee wird vom Fürsten zu Verhandlungen empfangen. Um 13:30 Uhr verlässt das Komitee mit einem Kompromissvorschlag das Schloss.

Am Nachmittag versucht das Komitee, die Regierung und die Landtagsfraktionen für den Kompromiss zu gewinnen. Das überparteiliche Komitee droht damit, den im Schloss ausgehandelten Kompromiss zu veröffentlichen, um den Druck auf Regierung und Abgeordnete zu erhöhen.

Nach stundenlangem Ringen einigen sich Regierung und Fraktionen auf einen Gegenvorschlag. Der Fürst lehnt ab, erklärt sich aber bereit, zu Gesprächen ins Regierungsgebäude zu kommen. Um 17 Uhr trifft der Fürst im Regierungsgebäude ein. Die Beteiligten ringen noch um die letzten sprachlichen Feinschnitten im gemeinsamen Kompromiss. Um 18:05 geben Landtagspräsident und Landesfürst die Einigung bekannt. (zur Oktober-Krise 1992 vgl. auch Alois Riklin, «Bodensee Hefte», Nr. 10, Oktober 1993, S. 20 ff.)

3. Dezember «Ein Wegzug aus Liechtenstein hätte nicht unbedingt das Ende der Monarchie zur Folge», sagt der Fürst gegenüber der «Ostschweiz».

7. Dezember Der Fürst spricht im Landtagssaal mit einer Delegation des Landtages über die offenen Fragen betreffend die Auslegung der Verfassung. In diesen Gesprächen wird – noch unter dem Eindruck der Ereignisse vom Oktober – von verschiedenen Abgeordneten, die Meinung vertreten, dass man die Verfassung in umstrittenen Punkten klarer formulieren sollte.

1993

7. Februar Die FDP mit Markus Büchel als Regierungschefkandidat gewinnt die Parlamentswahlen und erreicht die relative Mehrheit der Parlamentssitze. FDP und VU bilden eine Koalition.

15. April Gegenüber der «Handelszeitung» sagt Erbprinz Alois, dass «ich sowieso den Rest meines Lebens in Vaduz verbringen werde».

12. Mai Der Fürst regt in der Thronrede erstmals folgende Verfassungsänderungen an: Beamtenernennung/Richtervorschlagsrecht, Misstrauensvotum gegen den Fürsten sowie Abschaffung der Erbmonarchie.

24. Juni Erklärung des Landtages zu den genannten fürstlichen Vorschlägen, worin festgehalten wird, dass der Landtag «derzeit keinen faktischen und rechtlichen Grund sieht, ein Verfahren zur Abschaffung der Monarchie in der Verfassung vorzusehen».

15. September Der Landtag spricht in einer Sondersitzung dem seit knapp hundert Tagen als Regierungschef amtierenden Markus Büchel das Misstrauen aus und bittet den Fürsten, den Regierungschef zu entlassen. Als Reaktion lehnt die Amtsübernahme Büchels ab. Im Gegenzug entlässt er den Landtag aus «erheblichen Gründen» (Art. 48 I LV). Büchel bleibt bis zu den Neuwahlen der Regierung im Dezember 1993 im Amt.

24. Oktober Die VU mit Mario Frick als Regierungschefkandidat gewinnt die Wahlen mit absoluter Mehrheit. Die VU und die FDP bilden eine Koalition.

Herbst Wie in der Thronrede vom 12. Mai 1993 angekündigt, veröffentlicht der Fürst konkrete Vorschläge zur Änderung von Art. 11 LV betreffend die Richterernennung und Einfügung eines Art. 13 ter LV betreffend Misstrauensantrag/Abschaffung der Erbmonarchie.

6. Dezember Das fürstliche Hausgesetz vom 26. Oktober 1993 wird als LGBI 1993/100 publiziert, nachdem es vom abtretenden Regierungschef Markus Büchel gegengezeichnet wurde – ohne dass sich der Landtag mit diesem Erlass befasst hätte können. Die Regierung kommt später in einer Antwort auf eine Interpellation zum Schluss, dass gewisse Inhalte des Hausgesetzes verfassungsrechtlich fragwürdig seien.

1994

Januar Die Regierung gibt die fürstlichen Vorschläge in der Vernehmlassung. Das Ergebnis ist in einem Bericht der Regierung vom 11. August 1994 zusammengefasst. Darin kommt die praktische einhellige Ablehnung der fürstlichen Ideen zum Ausdruck.

Mai Kritische Stellungnahme der VU zu den fürstlichen Verfassungsänderungsvorschlägen.

18. November Auf Wunsch des Fürsten findet ein Gespräch zwischen ihm und Landtagsabgeordneten auf Schloss Vaduz statt. Dabei erklärt der Fürst, dass er aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse seine «Verfassungsvorschläge ad acta» lege. Ausserdem führt er aus, dass eine von vier Varianten des Fürstenhauses die sei, «alles beim alten» zu belassen. Später weicht er von dieser Meinung ab (siehe auch 1997, 13. März).

1995

27. Februar Der Fürst schreibt an den VBI-Vorsitzenden Dr. Herbert Wille, dass er ihn nicht mehr für ein politisches Amt oder eine Richterfunktion ernennen werde, da er nach seiner Meinung eine der Verfassung widersprechende Auslegung von Art. 112 LV (Kompetenzen des Staatsgerichtshofs) vertrete.

11. August Unter dem Eindruck der Ablehnung von Dr. Herbert Wille durch den Fürsten wird dem Landtag eine von 2545 Personen unterschriebene Petition eingereicht. In der Petition wird unter anderem die Behandlung der auf gekommenen verfassungsrechtlichen Probleme und Grundsatzfragen gefordert.

14. September Anlässlich der Behandlung der «Wille-Petition» wird vom Landtag die Einsetzung einer Verfassungskommission beschlossen. Diese erhält den Auftrag, zuhelfen des Landtags die offenen verfassungsrechtlichen Fragen unter Berücksichtigung und Einbezug der Meinungen des Landesfürsten und der Regierung aufzulisten und nach Zustimmung des Landtags zu diesem Katalog die sprachliche Ausarbeitung in Angriff zu nehmen.

21. September Schreiben des Fürsten an den Landtag in dem er sagt, dass er die Auffassung des Landtages teilt, dass eine Klärung der offenen Verfassungsfragen notwendig sei.

22. September Schreiben des Fürsten an das Liechtenstein Institut, worin der Fürst erneut die Bedingungen formuliert, die erfüllt sein müssten damit das Fürstenhaus weiterhin das Staats-

Stimmen und schlägt ihn dem Fürsten neuerlich als VBI-Vorsitzenden zur Ernennung vor.

17. April Der Fürst teilt mit, dass er Dr. Wille nicht ernennt.

Juni – November Es finden mehrere Gespräche zwischen Verfassungskommission und Fürst statt. Am Schluss wird auf Vorschlag des Fürsten vereinbart, dass die Verfassungskommission ein so genanntes «Nonpaper» erarbeite, in welchem dem Fürsten die nach Ansicht der Verfassungskommission zweckmässigen Verfassungsänderungen in ausgearbeiteter Textform mitgeteilt werden sollen.

19. August Die Regierung belegt in einer Interpellationsantwort (Nr. 34/1997), dass von bewussten «Verfassungsverletzungen» durch die jetzige oder frühere Regierungen keine Rede sein könne. Konkret ging es um fünf Gesetze, die wegen administrativen Unachtsamkeiten vor der Sanktion durch den Fürsten publiziert worden waren. Die über Jahrzehnte unbestrittene Praxis, dass die Regierung die Beamten anstellt, ist seit Oktober 1993 jeweils durch eine entsprechende auf ein Jahr ausgelegte Ermächtigung des Fürsten sichergestellt. Auslöser der Interpellation waren die Vorwürfe des Fürsten, die Regierungen verletzen die Verfassung.

29. Oktober Der Fürst teilt der Verfassungskommission mit, dass er Artikel 37 LV (Religionsfreiheit) abändern möchte. Die katholische Kirche solle in Zukunft keine Sonderrolle mehr haben.

16.–22. Dezember Der Fürst droht die Verfassungsgespräche platzen zu lassen, sollte sein Vorschlag zur Neuordnung des Religionsartikels in der Verfassung nicht akzeptiert werden. Hintergrund der Forderung ist die Schaffung einer Erzdiözese Vaduz und die Versetzung des Bischofs Wolfgang Haas nach Vaduz. Diese kommentiert der Fürst mit dem Hinweis, dass McDonald's ja auch nicht das Volk frage, bevor sie ihre Filialen eröffnen.

12. Februar «Wir müssen eine liechtensteinische Lösung finden, die den Religionsgruppen und dem Steuerzahler mehr Freiheit gibt als heute. Diese liechtensteinische Lösung müssen wir jetzt im Rahmen der Verfassungsdis-

Der Verfassungsstreit

überhaupt stelle. Als eine Variante wird der Verbleib bei der heute gültigen Verfassung von 1921 genannt.

31. Oktober Vorbehalt des Landtages wegen Art. 3 LV (Hausgesetz) zum Übereinkommen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979.

1996

6. Mai Publikation eines Verfassungsvorschlages der Freien Liste. Der Vorschlag beinhaltet eine Totalrevision der Verfassung mit einer repräsentativen Monarchie, bei der alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Der Vorschlag lehnt sich an die Verfassung des Königreichs Spanien an.

19. September Die Regierung bringt bei der Behandlung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder mündlich einen Vorbehalt betreffend Art. 3 LV (Hausgesetz) ein und zieht die Vorlage zurück.

30. Oktober Der Landtag stimmt dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder (LGBI 1997/109) mit einem Vorbehalt zu Art. 3 LV (Hausgesetz) zu.

31. Oktober Erster Bericht der Verfassungskommission, der eine Auflistung der Änderungs- oder erläuterungsbedürftigen Verfassungsbestimmungen enthält.

21. November Die Verfassungskommission erhält den Auftrag, zu den in ihrem Antrag aufgeführten Artikeln sowie zusätzlich zu den Art. 1, 9, und 48 textlich ausgearbeitete Änderungsvorschläge zu unterbreiten, sowie ein Differenzbereinigungsverfahren für Geschäfte vorzuschlagen, in denen oberste Staatsorgane zusammenwirken müssen.

1997

2. Februar Die VU gewinnt die Wahlen mit absoluter Mehrheit. Die FDP geht in die Opposition.

13. März In seiner Thronrede artikuliert der Fürst erstmals, dass «der Verbleib bei der heutigen Verfassung mangels politischer Unterstützung ausgeschlossen werden» müsse. Dies gelte auch für die Schaffung einer Republik und den Anschluss an eines der Nachbarländer. Der neue Landtag solle sich sinnvollerweise nur noch mit den drei verbleibenden Verfassungsmodellen auseinandersetzen, nämlich entweder die Umsetzung seiner Verfassungsvorschläge (welche er am 18. November 1994 «ad acta» gelegt hatte), die Einführung der repräsentativen Monarchie oder die Einführung einer Monarchie ohne das Fürstenhaus.

14. April Der Landtag wählt den bisherigen Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeninstanz (VBI) Dr. Herbert Wille mit 13

«kussion finden», sagt der Fürst an seiner Thronrede vor dem Landtag.

1. Juni Die Verfassungskommission übermittelt dem Fürsten die von ihr erarbeiteten Vorschläge in Form eines «Nonpapers».

15. Juli Schreiben des Fürsten an den Landtagspräsidenten, worin er ausführt, dass der Vorschlag der Verfassungskommission für ihn keine Lösung für die offenen Verfassungsfragen sei. Er merkt weiters an, dass die Vorschläge und Bedenken von fürstlicher Seite im Vorschlag der Kommission so gut wie gar nicht berücksichtigt worden seien. Er kündigt einen Gegenvorschlag an.

15. August Der Fürst zieht seine noch im Dezember 1997 geforderte Neuordnung des Religionsartikels in der Verfassung zurück.

17. August Gegenüber der «Washington Times» sagt der Fürst: «Der Vorschlag zur Verfassungsänderung kam von meiner Seite».

26. August Schreiben des Fürsten an den Landtagspräsidenten, in dem bekräftigt wird, dass der Vorschlag der Verfassungskommission für das Fürstenhaus nicht die Grundlage für die Lösung der offenen Fragen sein könne.

1999

19. März An den Feierlichkeiten 300 Jahre Unterland dankt der Fürst «dem liechtensteinischen Volk für die Ruhe und Vernunft, mit der es die Gefahren und looren Versprechen der Ideologien rechtzeitig erkannt und ablehnte sowie, dass es der Monarchie treu blieb und bedächtig auf dem Weg der Demokratie voranschritt».

1. April Der Landtagspräsident erkundigt sich beim Fürsten über den Verbleib des Gegenvorschlages.

9. April Der Fürst antwortet dem Landtagspräsidenten, dass der vom Fürstenhaus beigezogene Experte krank sei und es zu Verzögerungen komme.

3. Juni Der Fürst lässt dem Landtag seinen Gegenvorschlag zukommen und schreibt im Begleitschreiben: «Ich fürchte, dass es auf Seiten des Fürstenhauses keinen Verhandlungsspielraum mehr gibt.» Dieser Entwurf des Fürsten enthält neu formulierte Änderungen der Art. 10 (Notstand), 79/80 (Regierungsentlassung) und 112 LV (Staatsgerichtshof). Ein Änderungsantrag betreffend Art. 1 war in ähnlicher Form erstmals beim Gespräch vom 3. Juni 1997 mit der Verfassungskommission unterbreitet worden.

15. August In seiner Ansprache zum Staatsfeiertag sagte der Fürst: «Falls sich eine Volksabstimmung als notwendig erweist, würde diese im Laufe des nächsten Jahres stattfinden.»